

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 165/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Doron D. [REDACTED],

[REDACTED]straße 9, C [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Z [REDACTED]straße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jährke
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom
26. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt zutreffend und in Überein-
stimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats dar,
daß das Wiedereinsetzungsgesuch des Klägers nicht die in-
haltlichen Mindestanforderungen an ein derartiges Gesuch
erfüllt. Aus der Rechtsprechung des Senats zur sogenann-
ten Kölner Praxis (BGH RzW 1965, 524) kann der Kläger schon
deshalb nichts für sich herleiten, weil er - wie der Be-
rufungsrichter ausführt - bis heute den Grund für seine
Schuldnis nicht ausreichend dargetan hat.

Mai

Dr. Lang